

Vergütung zeitabhängiger Mehrkosten: Bauablaufbezogene Darstellung erforderlich!

1. Eine Leistungsverzeichnisposition, nach der der Auftragnehmer im Fall einer Bauzeitverzögerung eine Mehrvergütung erhält, ist dahingehend auszulegen, dass dem Auftragnehmer keine Vergütung für solche Verlängerungszeiträume zusteht, für die er selbst die Verantwortung trägt.
2. Der Auftragnehmer ist für die Tatsache, dass die Bauzeitverlängerung nicht auf von ihm zu vertretenden Umständen beruht, darlegungs- und beweispflichtig.
3. Macht der Auftragnehmer einen Anspruch auf zeitabhängige Mehrkosten geltend, ist eine baustellenbezogene Darstellung der Ist- und Sollabläufe notwendig, die die Bauzeitverlängerung nachvollziehbar macht.
4. Dies gilt nicht nur für Schadensersatzansprüche aus § 6 Abs. 6 VOB/B, sondern auch für Vergütungsansprüche nach § 2 VOB/B, mit denen zeitabhängige Mehrkosten geltend gemacht werden.

OLG Köln, Urteil vom 29.08.2019 - 7 U 113/18; BGH, Beschluss vom 08.04.2021 - VII ZR 216/19 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen).

BGB §§ 133, 157; VOB/B § 2 Abs. 2, 5, § 6 Abs. 6

Problem/Sachverhalt

Der Auftraggeber (AG) beauftragt den Auftragnehmer (AN) mit Rohbauarbeiten für die Errichtung einer Stadtbahnhaltestelle, die bis zum 05.10.2012 abgeschlossen sein sollten und erst am 25.03.2014 abgenommen werden. Der AN verlangt bauzeitliche Mehrkosten als Vergütungsanspruch nach § 2 Abs. 2 VOB/B, da das Leistungsverzeichnis verschiedene zeitbezogene Vorhaltepositionen enthalten hat. Er beruft sich auf von ihm nicht zu vertretende Umstände, wie Witterungseinflüsse, unbekannte Querungen von Kabel-Leerrohren, Änderungswünsche und mangelnde Koordination des AG. Da der AN die übertragenen Leistungen unstreitig erbracht habe, müsse der AG darlegen und beweisen, dass Ursache und Verschulden für die längere Bauzeit und die Mehrforderungen in der Sphäre des AN lägen.

Entscheidung

Ohne Erfolg! Vergütungsansprüche des AN für verlängerte Vorhaltung und zeitabhängige Baustellengemeinkosten wegen einer verlängerten Ausführungszeit bestehen nicht. Nach dem objektiven Willen der Vertragsparteien und vor allem auch nach dem **objektiven Empfängerhorizont** eines durchschnittlichen AN soll einem AN auch mit **Vorhaltepositionen** keine Vergütung für Verlängerungszeiträume zugestanden werden, für die er selbst die Verantwortung trägt bzw. die zu seiner Risikosphäre gehören. Auch Vorhaltepositionen stehen unter der **anspruchsbegründenden Voraussetzung**, dass die Verursachung jedenfalls **nicht vom AN zu vertreten** ist. **Darlegungs- und beweispflichtig** ist insoweit nicht der AG, sondern **der AN**. Hierzu ist eine **konkret bauablaufbezogene Darstellung** mit Berücksichtigung von Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (s. OLG Köln, **IBR 2014, 257**). Das gilt auch für Vergütungsansprüche nach § 2 VOB/B, mit denen zeitabhängige Mehrkosten geltend gemacht werden (s. Leitsatz 4). Dem genügen die Darlegungen des AN zu den Folgen der vorgetragenen Behinderungen auf den geplanten Bauablauf insgesamt nicht.

Praxishinweis

Das Urteil ist von den Entscheidungen des BGH vom 11.10.2017 (**IBR 2017, 663**) und 11.04.2013

(**IBR 2013, 338**) abzugrenzen, die ebenfalls verlängerte Vorhaltezeiten betrafen. Zu den Maßstäben der konkreten bauablaufbezogenen Darstellung liegt das Urteil auf einer Linie mit anderen OLG-Entscheidungen (OLG Köln, **IBR 2013, 66**; OLG Hamm, **IBR 2013, 136**, und **IBR 2004, 237**) sowie dem BGH (**IBR 2012, 430**).

RA und FA für Bau- und Architektenrecht Dr. Stephan Götze, Berlin

© id Verlag